

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erst- und
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis
vierteljährlich 1 M. 25 Pf.

Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Einundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Hermann Schulze
in Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Babski,
Königsbrück, E. S. Krausche,
Ramen, Carl Dabertow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haast
stein & Bogler, Invalidenten-
Kudolph Rosse und G. L.
Daube & Comp.

Mittwoch.

Ar. 31.

19. April 1899.

Öffentliche Zustellung.

Die Margarethe Emilie verheh. Börner verw. gewesene Deneke geborene Volkmann zu Dresden klagt gegen den Grundstücksbesitzer August Ferdinand Seifert, früher zu Großröhrsdorf, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wegen 300 Mark Theilbetrags der seit dem 30. November 1897 rückständigen 4prozentigen Vertragszinsen von einem Capitale von 8000 Mark, das nebst Zinsen und Kosten als rückständiges Kaufgeld auf dem Grundstücke des Beklagten Fol. 1026 des Grund- und Hypothekenbuchs für Großröhrsdorf hypothekarisch sicher gestellt ist, mit dem Antrage auf vorläufig vollstreckbare Verurtheilung des Beklagten zur Zahlung von 300 Mark als persönlichen Schuldners und bei Vermeidung der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung obengedachten Grundstücks, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das königliche Amtsgericht zu Pulsnik auf

den 26. Mai 1899, Vormittags 9 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Der Gerichtsschreiber beim königlichen Amtsgericht Pulsnik, am 12. April 1899.
Aktuar Hofmann.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schneidermeisters Wilhelm Daniel Strugalla in Großröhrsdorf wird nach Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben
Pulsnik, am 14. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber.

Aktuar Hofmann.

S.

Konkursverfahren.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Schuhwaarenhändlerin Auguste Selma verheh. Schütze geb. Schöne in Großröhrsdorf wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Pulsnik, den 14. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

Bekannt gemacht durch den Gerichtsschreiber.

Aktuar Hofmann.

S.

Auf Folium 92 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma Emil Lehmann in Pulsnik betreffend, ist am 7. dieses Monats Herr Ernst August Lachmann daselbst als Mitinhaber der Firma und heute das Ausscheiden der Frau Agnes Antonie verw. Lehmann geb. Lämmel als Mitinhaberin aus der Firma eingetragen worden.

Pulsnik, am 14. April 1899.

Königliches Amtsgericht.

v. Weber.

Bekanntmachung.

Nachdem die Austragung der diesjährigen Einkommensteuerzettel beendet ist, werden alle an hiesigen Orte zur Einkommensteuer beitragspflichtigen Personen, denen ein Steuerzettel nicht behändigt worden ist, in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878 hiermit aufgefordert, sich wegen Mittheilung des Einschätzungsergebnisses bei der hiesigen Stadt-Steuererinnahme zu melden.

Pulsnik, am 15. April 1899.

Der Stadtrath.

Schubert, Brgmstr.

Die Anwendung von Surrogaten der harten Dachung betreffend.

Die königliche Amtshauptmannschaft bringt wiederholt in Erinnerung, daß die Bestimmungen in § 4 der Verordnung vom 29. September 1859 (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1859, Seite 322) nach § 41 Abs 4 der Baupolizeiordnung für Städte und nach § 38 Abs 3 der Baupolizeiordnung für Dörfer auch auf alle übrigen von dem königl. Ministerium des Innern approbirten Surrogate der harten Dachung, also z. B. auf approbirte Holzcement-, Jutte- u. Bedachung anzuwenden und die Bauherren verpflichtet sind, den revidirenden oder catastrirenden Beamten den Nachweis dafür zu erbringen, daß das verwendete Bedachungsmaterial aus Bezugsquellen stammt, welchen von dem königlichen Ministerium des Innern der Verkauf gestattet und vorchriftsmäßig ausgebracht worden ist. Die vorgeordneten Bestimmungen werden daher nachstehend unter \odot , ebenso wie die unter \oplus ersichtliche Anweisung für die Herstellung der Holzcementbedachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bei der Classification der Gebäude zum Zwecke der Beitragsleistung zur Landesbrandkasse sind die nicht mit harter Dachung versehenen Gebäude nur dann denjenigen mit harter Dachung gleich zu achten, wenn ihre Bedachung mit approbirten Surrogaten erfolgt und ferner die Auflegung dieser Bedachung gehörig ausgeführt ist.

Königliche Amtshauptmannschaft Ramenz, am 27. März 1899.
von Erdmannsdorf.

Bauunternehmer, welche sich der Papp- oder Filzdachung oder sonstiger Surrogate der harten Bedachung bedienen wollen, haben dies und zwar in der Regel gleich bei der vorchriftsmäßigen Anwendung des Baues und Einreichung des Bauplanes, jedenfalls aber noch vor dem Aufsetzen des Dachstuhltes der Baupolizeibehörde des Ortes, d. i. die königl. Amtshauptmannschaft, zur Entschliebung anzuzeigen.

Desgleichen sind sie verpflichtet, vor der Dacheindeckung den Nachweis beizubringen, daß lediglich approbirtes Fabrikat zur Verwendung kommt. Unterbleibt obige Anzeige, so ist anzunehmen, daß das in Frage stehende Gebäude mit gewöhnlicher in der Regel in Anwendung zu bringender harter Dachung von gebrannten Ziegeln, Schiefer oder Metall versehen werden soll.

Anweisung für die Herstellung der Cementbedachung.

Die Holzcementbedachung ist auf einer für die erhaltene Belastung hinlänglich unterstützten und tragbaren Brettschalung oder einem Windelboden herzustellen. Sie hat zu bestehen aus:

- 1., mindestens vier in gehörigem Fugenwechsel mit Holzcement oder diesem gleich entsprechender Masse aufeinander geklebten Lagen hinlänglich starken Papiers, Pappmasse oder diesem gleich geeigneten Stoffes;
- 2., einem Holzcement- oder diesem gleich entsprechenden Ueberzuge der Decklage zu 1, welcher mit feinem Sande (Steinkohlenflugasche, Steinkohlenschlackenpulver oder dergleichen) dicht zu überdecken und in die noch weiche Ueberzugsmasse einzudrücken ist;
- 3., einer auf die Ueberzugsmasse zu 2 aufzubringenden und diese gleichförmig überdeckenden, wenigstens 3, 1/2 M. hohen Sand- und Kieschicht mit einer Beimischung von Lehm, welcher unter entsprechender Anfeuchtung vollkommen nach der Dachfläche abzuebnen und leicht einzuwalzen ist.

Uebrigens sind die Einfassungen in den Giebel- und Dachsäumen, welche zur Verhütung des Herabrollens der Decklage zu 3 erforderlich, nicht aus Holz, sondern aus einem feuer- und wetterbeständigen Material (Blech und dergl.) herzustellen und für die Ableitung des von der Holzcement-Decklage abfließenden Tagewassers die Dachsäume mit entsprechend angebrachten Oeffnungen zu versehen. Die Decklage zu 3 ist stets in gutem Zustande zu erhalten.

Der für Mittwoch, den 26. April a. c. angelegte

Roß- und Viehmarkt in Radeburg

wird wegen des gegenwärtigen Standes der Maul- und Klauenseuche nicht abgehalten.

Der Stadtrath daselbst.